

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB") der Elma Electronic AG ("der Lieferant") gelten für alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, soweit sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, denen der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn sie im Individualvertrag mit dem Kunden schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschliesslich zur Verwendung gegenüber (1) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und (2) Juristischen Personen.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen AGB hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, welche der unwirksamen Klausel entspricht oder ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

---

## 2. Abwicklung von Bestellungen

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Der Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder ihm durch Warenlieferung und Rechnungsstellung entsprochen wird. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Alle genannten Preise verstehen sich ausschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.2 Auskünfte sowie Beratungen über anwendungstechnische Fragen etc. erfolgen stets unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dem Kunden überlassene Muster sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften unverbindlich, es sei denn, dass der Lieferant schriftlich Eigenschaften zusichert.
- 2.3 Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferterminen, Mengen und Qualitäten abgeschlossen.
- 2.4 Der Lieferant kann gegenüber der Auftragsbestätigung Änderungen vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen oder die Dienstleistungen die gleichen Zwecke erfüllen. Änderungen auf Wunsch des Kunden bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung per Brief, Fax oder Email.
- 2.5 Für Umfang und Ausführung der Bestellung ist die Auftragsbestätigung oder, wenn sie diese Punkte nicht regelt, das Angebot des Lieferanten massgebend.

---

## 3. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten rechtzeitig schriftlich auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung einer Bestellung von Bedeutung sind.

## 4. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ab Auslieferungslager oder Herstellerwerk des Lieferanten (Erfüllungsort). Die Produktverpackung ist im Preis inbegriffen. Eine auf Wunsch des Kunden erfolgte Spezialverpackung wird dem Kunden gesondert berechnet. Eine Gutschrift für Rücksendungen entfällt. Der Lieferant wählt Versandart und Versandweg, wobei er sich um eine möglichst kostengünstige Versandart und um die Berücksichtigung der Kundenwünsche bemüht. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Fälle höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Massnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist. Die Verlängerung tritt ein, wenn der Lieferant dem Kunden unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung gibt, nachdem für ihn zu übersehen ist, dass die Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Hat die Behinderung länger als fünf Wochen gedauert und wird dem Kunden auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, so kann der Kunde sofort vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
- 4.3 Nutzen und Gefahr der bestellten Produkte gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Produkte nach Absprache mit dem Kunden vom Lieferanten an einen anderen Ort versendet werden. Der Versand von Produkten erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 4.4 Wenn Sendungen in beschädigtem Zustand beim Kunden eintreffen, ist dieser verpflichtet, den Lieferanten umgehend schriftlich zu informieren.

---

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die angegebenen Preise gelten ab Werk, exklusive Versandverpackung Versicherung, Mehrwertsteuer, Abgaben und Zöllen. Bei Kleinsendungen behält sich der Lieferant vor, einen Zuschlag zu verrechnen.
- 5.2 Alle Rechnungen des Lieferanten werden innert 30 Tagen seit Datum der Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Forderungen des Lieferanten durch Verrechnung zu begleichen.
- 5.3 Der Lieferant ist berechtigt, eine oder mehrere Anzahlungen vom Kunden zu verlangen. Wird schon bei der Bestellung eine Anzahlung verlangt, stellt der Lieferant die Auftragsbestätigung erst nach deren Eingang aus.
- 5.4 Verursacht der Kunde Verzögerungen in der Abwicklung einer Bestellung, behält sich der Lieferant das Recht vor, den dadurch entstandenen und dokumentierten Zusatzaufwand zusätzlich zum Lieferpreis in Rechnung zu stellen.

## 6. Zahlungsverzug des Kunden

- 6.1 Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein (Zahlungsverzug), hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug darf der Lieferant eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag (inkl. Verzugszins) innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der betroffenen Bestellung erklären sowie die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückfordern. Ausserdem ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung weiterer, schon angenommener Bestellung des Kunden zu suspendieren.

---

## 7. Lieferfristen

- 7.1 Liefertermine oder Lieferfristen berechnen sich von dem Tage an, an dem die Bestellung vom Lieferanten durch Ausstellung der Auftragsbestätigung angenommen wurde.
- 7.2 Die Liefertermine gemäss Auftragsbestätigung verlängern sich angemessen:
- a) wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Kunden mit den von ihm auszuführenden Vorarbeiten im Rückstand ist;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung des Lieferanten liegen wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.
- 7.3 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen.

---

## 8. Lieferverzug

- 8.1 Bei Verzögerungen mit der Ausführung von Bestellungen, welche nicht durch den Lieferanten verursacht sind, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung innert einer angemessenen, von ihm zu bestimmenden Nachfrist zu erbringen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar, darf der Kunde, sofern er dies innert 5 Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist mitteilt, die Aufhebung der betroffenen Bestellung erklären.
- 8.2 Trägt der Lieferant nachweisbar die Schuld an der Nichteinhaltung des vereinbarten und nachträglich verlängerten Termins, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten und nachgewiesenen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf maximal 5% des Wertes der bei Ablauf der Nachfrist ausstehenden Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen, insbesondere weitere Schadenersatzansprüche oder Anspruch auf gesetzlichen Verzugszins, sind - soweit nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt - ausgeschlossen.

## 9. Annahmeverzug und Abnahme

- 9.1 Schweigt der Kunde, oder lehnt er die Annahme der Lieferung ausdrücklich - ohne hierzu berechtigt zu sein - ab, so kann der Lieferant nach vorangegangener schriftlicher Androhung mit angemessener Frist nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
- 9.2 Ist kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, alle Produkte und Dienstleistungen nach Massgabe dieses Abschnitts 9 nach Erhalt selbst zu prüfen
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen sofort auf Identität, Menge, Transportschäden, Begleitpapiere und weitere Mängel zu überprüfen.
- 9.4 Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn nicht innert 10 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige beim Lieferanten eingeht oder wenn Produkte und Dienstleistungen während mehr als 20 Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch nach 12 Monaten nach Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen dem Lieferanten gegenüber schriftlich zu rügen.
- 9.5 Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, führt dies zur Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz.

---

## 10. Gewährleistung für Mängel

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften besitzen sowie die ausdrücklich vereinbarten technischen Voraussetzungen aufweisen und den Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen, auf die der Kunde gemäss Abschnitt 3 dieser AGB hingewiesen hat.
- 10.2 Nicht als Mängel gelten Fehler und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabiler Stromversorgungen, besonderer klimatische Verhältnisse oder ungewöhnlicher Umgebungseinflüsse.
- 10.3 Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Kunde in keinem Fall Ansprüche geltend machen. Unerheblich sind Mängel namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen.
- 10.4 Werden die Mängelrügen vom Lieferanten anerkannt, so behält er sich das Recht auf Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Ware beim Lieferanten vor. In diesem Fall übernimmt er die Frachtkosten. Er bestimmt den Ort der Mängelbeseitigung. Ersetzte Teile fallen in das Eigentum des Lieferanten zurück.
- 10.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so hat der Kunde nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der vorstehenden Frist von 30 Werktagen hat der Kunde nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder - soweit für ihn die Nutzung der gesamten Lieferung oder Dienstleistungen für ihn unzumutbar ist - vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

10.6 Alle Mängelrechte und daraus abgeleitete Ansprüche verjähren innert 12 Monaten seit Abnahme der Produkte oder Dienstleistungen gemäss Abschnitt 9 dieser AGB. Die Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels durch den Lieferanten führt nicht zur Unterbrechung der Verjährungsfrist.

---

## 11. Schadenersatz

11.1 Der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG) wegen der Verletzung oder Tötung einer Person oder wegen der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache.

Seine Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Ausserhalb einer Haftung nach dem PrHG ist die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden oder Dritten, z.B. Schäden an anderen Sachen, jedoch ganz ausgeschlossen.

11.2 Die Regelungen des vorstehenden Abschnitts 11.1 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

---

## 12. Verantwortung und Pflichten des Kunden

12.1 Der Kunde ist allein verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der Produkte sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle Anleitungen des Herstellers und/oder des Lieferanten zu beachten.

---

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Elma Electronic AG liegen in deutscher, französischer und englischer Sprache vor. Sollte die französische und/oder englische Übersetzung vom deutschen Original abweichen, gilt die deutsche Version als verbindlich.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer weiterzugeben.

12.3 Der Kunde wird die gelieferten Produkte nach der Nutzung nach Massgabe der relevanten gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten entsorgen oder diese Entsorgungspflicht seinen Abnehmern überbinden. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Entsorgungspflichten frei, namentlich von einer allfälligen Rücknahmepflicht, von Entsorgungskosten und von entsprechenden Ansprüchen Dritter.

12.4 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr, Verarbeitung oder Weiterveräußerung von Produkten des Lieferanten, welcher über derartige Vorschriften sobald als möglich zu informieren ist.

---

## 13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – der Sitz der Elma Electronic AG in Wetzikon/Schweiz.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden ist das für Wetzikon/Schweiz örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Lieferant ist wahlweise darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

13.3 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt das Recht der Schweiz ohne die kollisionsrechtlichen Regelungen. Insbesondere die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

13.4 Die für die Auftragsabwicklung benötigten Daten werden nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen vom Lieferanten gespeichert.

---

© Elma Electronic AG  
Hofstrasse 93 • CH-8620 Wetzikon, Schweiz  
Telefon +41 44 933 41 11  
www.elma.com • sales@elma.ch

Edition: Mai 2018